

Vorgang wiederholt. Aber, nebenbei bemerkt, das Recht der Gotländischen Deutschen in Wisby und insbesondere die vier Hauptfreiheiten von Zoll, Eisenprobe, Gerichtszweikampf und Strandrecht hatte Bischof Albert selbst, natürlich um Stadtsiedler zu werben, den Rigaer Bürgern bereits *a prima constitutione civitatis* zugestanden, d. h. also im Jahre 1202, als sein Bruder Engelbert mit dem ersten Transport von Bürgern für die neue Stadtgründung anlangte, mit Siedlern, deren hohe Privilegierung zeigt, daß sie mindestens in der Mehrzahl Kaufleute waren. Diese Rechtsgewährung war aber nicht schriftlich erfolgt: sonst hätten die Bürger vor Bischof Albert und dem päpstlichen Legaten Wilhelm im Jahre 1225 eine Urkunde vorgewiesen, und keine Partei sich mit der bloßen Erklärung des Bischofs begnügt, daß er tatsächlich jene Zugeständnisse bei der Stadtgründung gewährt habe. Dementsprechend berief sich auch Herzog Albrecht von Sachsen in seinem Handelsprivileg für Riga von 1232 auf die Freiheiten, die dem Kaufmann „zu den Zeiten Bischof Alberts und des Legaten Wilhelm eigen gewesen“ — nämlich gemäß dem neuen, urkundlichen Rechtsakt von 1225¹⁾.

Auch gegenüber dem ritterschaftlichen Adel will Johansens Aufsatz die Stellung des Kaufmanns in Livland heben, der schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts eine angebliche Gleichstellung mit jenem gefunden haben soll (S. 24). Politisch hat er sie jedenfalls niemals gefunden, wie schon die ungünstige Position der Städte auf dem allgemeinen Landtage zeigt, der in diesem Punkt der Verfassung des mittelalterlichen Deutschen Reichstages ähnelte. Kaufmännische Landlehen aber, die zudem gerade im 13. Jahrhundert bloß auf dem Pergament geblieben sind, beweisen doch keine Gleichstellung mit dem Adel. Richtig bleibt aber m. E., daß die Teilnahme an zahlreichen Heidenkämpfen des 13. Jahrhunderts den deutschen Kaufmann in Livland der ritterlichen Sphäre in dieser Hinsicht nahe gebracht hat. —

Ein Raubrittertum hat es in Livland naturgemäß nie gegeben. Für die Behauptung auf S. 25 aber, daß „der stolze Adel des Landes sich für die Sicherung des Handels der deutschen Kaufleute bedingungslos eingesetzt“ habe, ließ sich kein einziger Beleg finden, desto mehr Belege aber für scharfe wirtschaftliche Gegensätze²⁾. Unüberbrückbar waren sie besonders in den Fragen des städtischen

¹⁾ UB. 75 (1225). 113 (1232).

²⁾ Einige Beispiele: Akten und Rezesse 1, 291 Anm. 292 Anm. S. 255. UB. 9, 523. Mitteil. a. d. livl. Gesch. 23, 101 Nr. 25.